

**STADT DASSOW
DER BÜRGERMEISTER**

SATZUNG DER STADT DASSOW

**zur Erhebung von Benutzungsgebühren für den Festplatz am
Schwimmbad D a s s o w**

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung Dassow am 28.08.1996 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Dassow ist Eigentümer des Festplatzes am Schwimmbad Dassow.

Dieser Festplatz wird für wiederkehrende Benutzungen sowie für Einzelnutzungen durch Genehmigung des Leiters des Kulturhauses Dassow überlassen.

(2) Veranstaltungen im Sinne des § 1 sind:

- Stadtfeste,
- Wohngebietsfeste,
- Volksfeste,
- Großveranstaltungen,
- Zirkusgastspiele,
- Jugendveranstaltungen,
- Vereinsfeste

u. a. m.

(3) Der Benutzer hat schriftliche Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.

(4) Die Satzung zur Durchführung von Veranstaltungen auf dem Festplatz des Schwimmbades in Dassow ist vom Benutzer anzuerkennen.

(5) Für die Benutzung des Festplatzes am Schwimmbad behält sich die Stadt das Recht vor, die Hinterlegung einer angemessenen Kautions zu verlangen.

(6) Die Erlaubnis der Benutzung des Festplatzes am Schwimmbad umfaßt nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

(7) Die Erlaubnis zur Benutzung ist nicht übertragbar.

§ 2

Anmeldung von Veranstaltungen

Die Anträge auf Benutzung des Festplatzes am Schwimmbad sind 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung beim Leiter des Kulturhauses formlos einzureichen.

Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

(1) Der Leiter des Kulturhauses übt das Hausrecht aus, und das Ordnungsrecht wird ihm auch übertragen.

(2) Der in Absatz 1 genannten Person ist der unentgeltliche Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

Den Anordnungen dieser Person ist Folge zu leisten.

Sie ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgung ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder der Teilnehmer an der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Benutzung des Festplatzes zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 4

Pflichten des Benutzers

(1) Der Benutzer darf den Festplatz am Schwimmbad nur für angemeldete und genehmigte Veranstaltungen benutzen.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten zu stellen.

(3) Bei Veranstaltungen, bei denen eine besondere Brandgefahr besteht, muß eine Brandwache der Feuerwehr anwesend sein. Der Benutzer hat die dafür in der Satzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Dassow festgesetzten Gebühren zu entrichten.

(4) Der Beginn und das Ende jeder Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts anzuzeigen.

(5) Der Benutzer des Festplatzes am Schwimmbad ist verpflichtet, den Platz im aufgeräumten und gereinigten Zustand zurückzugeben.

§ 5

Haftung

(1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausrüstung verursacht worden sind.

(2) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung des Festplatzes und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

(3) Die Benutzer haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlaß der Nutzung des Festplatzes sowie der Parkflächen von Benutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Der Benutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind.
Die Stadt hat unverzüglich innerhalb einer Woche unter der Voraussetzung, daß zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

(5) Werden auf dem Festplatz am Schwimmbad Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung des Platzes gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen.

Dem Bürgermeister oder der in § 3 Abs. 1 genannten Person ist umgehend Mitteilung zu geben.

§ 6

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung des Festplatzes am Schwimmbad ist eine Benutzungsgebühr zu zahlen.

§ 7

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für ortsansässige Vereine und Verbände je Tag | 100,00 DM |
| 2. für nichtortsansässige Vereine und private Nutzung je Tag incl. Nebenkosten | 300,00 DM |
| 3. für Zirkusveranstaltungen pro Spieltag incl. Nebenkosten | 300,00 DM |
| 4. für gewerbliche Nutzung pro Meter Verkaufsfläche bzw. Schaustellerfläche | 15,00 DM |
| 5. Die Stadt kann im vorab eine Kautionshöhe von kassieren. | 400,00 DM |

§ 8

Gebührenbefreiung

(1) Die Benutzung des Festplatzes ist für Veranstaltungen der nachgeordneten Einrichtungen der Stadt Dassow gebührenfrei.

(2) Auf Antrag kann der Hauptausschuß der Stadtvertretung Dassow bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, die Nutzungsgebühr ermäßigen bzw. erlassen.

Das gleiche gilt bei Volksfesten u. ä. Veranstaltungen.

§ 9

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung.
Erklärt der Benutzer nicht 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungstag seinen Rücktritt, sind 25 % der entsprechenden Gebühr zu zahlen.

§ 11

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren werden mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung fällig und sind spätestens am 3. Tag nach der Nutzung auf das Konto der Stadt Dassow einzuzahlen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 28.08.1996

Krämling
Krämling
Bürgermeister

